



## Thema des Monats – Lohn | November 2023

### Elternzeit digital melden

Bisher wurde den Krankenkassen im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens nur der Beginn der Mutterschutzfrist angezeigt. Ob und wie lange die Arbeitnehmerin im Anschluss an den Mutterschutz Elternzeit in Anspruch nimmt, mussten sich die Krankenkassen schriftlich beim Arbeitgeber erfragen. Dabei entstand oftmals ein Informationsdefizit, da die Krankenkassen, falls überhaupt, nur zeitversetzt die notwendigen Angaben erhielten.

Daher ist ab dem 1. Januar 2024 der Beginn und das Ende einer Elternzeit für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer ebenfalls zu melden. Auch diese Meldung wird im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens an die Krankenkassen übermittelt.

Ab dem 1. Januar 2024 sind im Falle einer Schwangerschaft also zusätzlich zum voraussichtlichen Entbindungstermin auch Angaben über die Dauer der Elternzeit an die Lohnabrechnungsstelle weiterzugeben.

Nicht anzugeben sind Elternzeitmeldungen für geringfügig Beschäftigte und privat krankenversicherte Arbeitnehmer.